



Wirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte der Kapitalbeteiligung von Mitarbeitern

Armin Heßler

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Heßler Mosebach AG

Steuerberatung Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

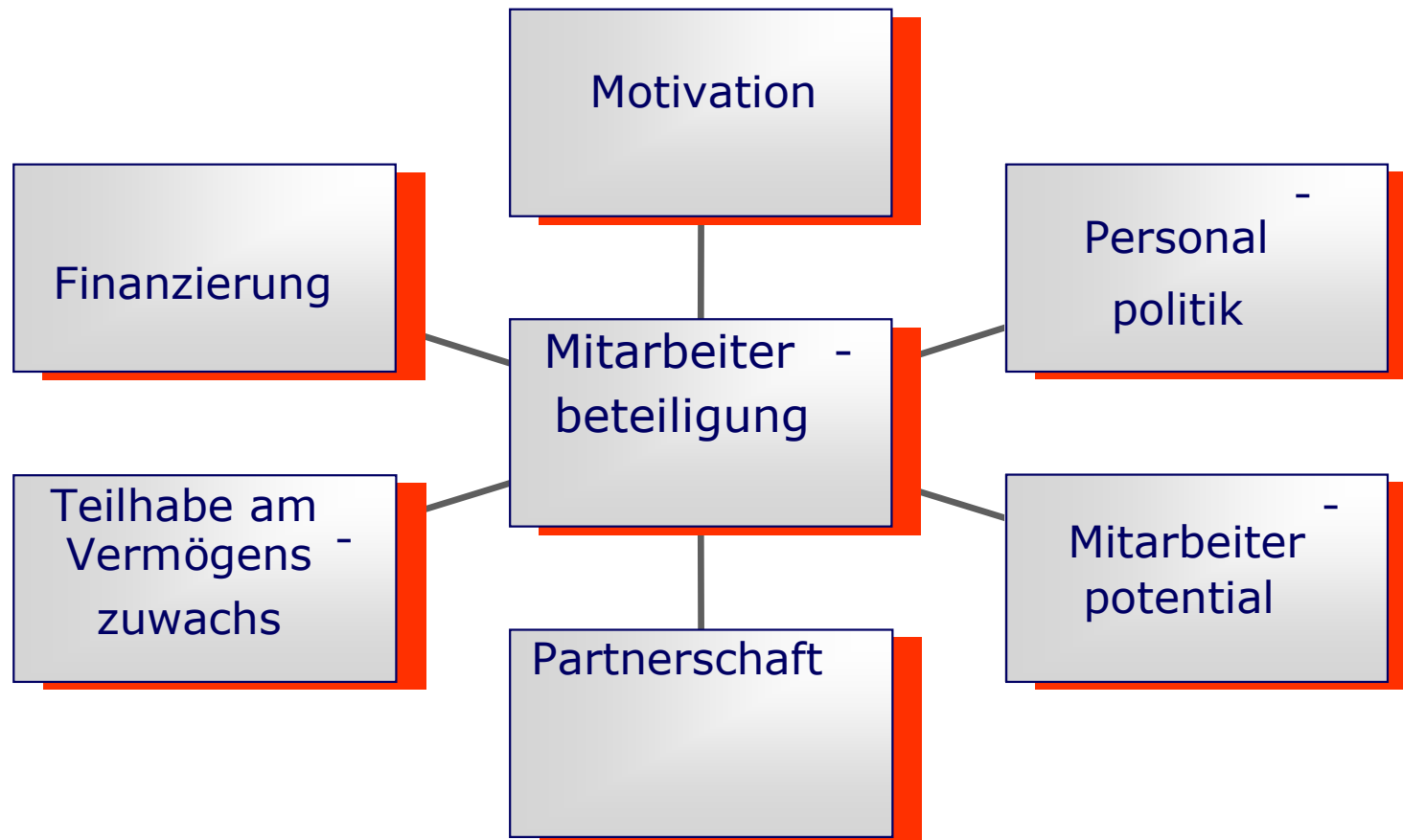
Was sind Aktienoptionen



Formen der Mitarbeiterbeteiligung

- Belegschaftsaktien
 - Bewährte Form der Mitarbeiterbeteiligung bei börsennotierten Unternehmen
- Genussscheine
 - Ähnlichkeiten mit Aktien und mit einer stillen Beteiligung
- Stille Beteiligung
 - Häufig bei kleineren Unternehmen vorzufinden
- **Aktienoptionen**
 - Typischerweise für Führungskräfte
- Phantomstocks
 - Sind den Aktienoptionen nachgebildet
- Branchenfonds

Weshalb Mitarbeiterbeteiligung





Aktienoptionen



Heßler Mosebach AG

Steuerberatung Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Was sind Aktienoptionen



- Aktienoptionen beinhalten das Recht zum Kauf von Aktien zu einem bestimmten Preis (Basispreis).
- Das Kaufrecht besteht innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Erwerbszeitraum)
- Besitzer hat das Recht am Ende einer Wartezeit die jeweilige Aktie gegen die Option zum Basispreis einzulösen.
- Dazu werden meist gewisse Ausübungszeiträume vereinbart.
- Sind Haltefristen vereinbart, dürfen die Aktien während dieser Zeit nicht veräußert werden.
- Optionsinhaber erzielt Gewinn in Höhe der Differenz zwischen Basispreis und dem aktuellen Kurs zum Zeitpunkt der Ausübung.

Was sind Aktienoptionen



Basispreis

Kein Gewinn, aber auch kein Verlust. Die Option wird nicht ausgeübt und verfällt.

Erwerbszeitraum

Ausübungszeitraum



Sinn und Zweck von Aktienoptionen

- Shareholder – Value
- Prinzipal – Agent – Syndrom
 - Prinzipal: Aktionäre
 - Agent: Vorstand, Handelnde
 - Entgegen ihres Auftrages versucht der Agent in eigenem Interesse zu handeln
 - Durch versteckte Aktionen gelingt es ihm eigene Interessen zu verfolgen und denen der Aktionäre zu verletzen
 - Dazu gehören z.B. eine üppige Büroausstattung, aufwändige Geschäftsreisen und Erhalt von beruflichen Chancen bei anderen Prinzipals (Moral Hazard)
 - Durch Aktienoptionen sollen diese widerstreitenden Interessen in Einklang gebracht werden:
 - Die Aktienoptionen motivieren zur Steigerung des Aktienkurses. Dies entspricht auch dem Interesse der Aktionäre

Aktienoptionen im Vergleich zur Belegschaftsaktie

- Was unterscheidet die Aktienoption nun von der einfachen Belegschaftsaktie, bei der die Mitarbeiter Anteile des Unternehmens zum Vorzugspreis erwerben?
 - Unentgeltlicher Bezug
 - Kaufpreis wird erst dann fällig, wenn der Mitarbeiter die Option wahrnimmt.
 - Damit bleiben Aktienoptionen bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung ohne Kursrisiko.
 - Dennoch muss gerade der Optionsberechtigte die Wertentwicklung der in Aussicht gestellten Unternehmensbeteiligungen aktiv verfolgen, will er den optimalen Ausübungszeitpunkt finden.
 - Zwar orientiert sich auch der Inhaber von konventionellen Belegschaftsaktien am Börsengeschehen, doch ist er dabei keiner zeitlichen Restriktion ausgesetzt. Bei Optionsplänen hingegen kann erst ab einer bestimmten Wartezeit, z.B. einer Frist von zwei Jahren, vom Ausübungsrecht Gebrauch gemacht werden. Zusätzlich wird der Zeitraum für die Ausübungsphase eingeschränkt. Meist handelt es sich hier um ein Zeitfenster von einigen Tage nach Bekanntgabe der Kursentwicklung auf der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Bewertung von Aktienoptionen (nach Black / Scholes)

$$c = S_0 \Phi(d_1) - K e^{-rT} \Phi(d_2)$$

$$p = K e^{-rT} \Phi(-d_2) - S_0 \Phi(-d_1)$$

wobei

$$d_1 = \frac{\ln(S_0/K) + (r + \sigma^2/2)T}{\sigma \sqrt{T}}$$

$$d_2 = d_1 - \sigma \sqrt{T}$$

$$\Phi(x) = \int_{-\infty}^x \frac{1}{\sqrt{2\pi}} \exp \frac{-z^2}{2} dz$$

Bewertung von Aktienoptionen

Vereinfachung

- Beispiel:
 - Mitarbeiter A erhält eine Aktienoption mit folgenden Ausstattungen
 - Basiskurs 100
 - Sperrzeit: 4 Jahre
 - Ausübungszeitraum: Dezember 2010
 - Die Aktie ist in den letzten Jahren durchschnittlich um 10 % gewachsen
 - Die Aktie war im Vergleich zum DAX schwankungsanfälliger
 - Die Zukunftsprognosen gehen von einer Fortsetzung der Wachstumsrate aus
 - Die Marktadäquate Verzinsung für die Aktie beträgt 7 %
 - Verzinsung setzt sich zusammen aus dem sicheren Zinssatz sowie dem Risiko für die Anlage

Bewertung von Aktienoptionen



Bewertung von Aktienoptionen

- Der Wert setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - Gewinnerwartung
 - Gewinn ermittelt sich aus Differenz zwischen Basispreis und aktuellem Kurs im Zeitpunkt der Optionsausübung
 - Gewinnerwartung hängt somit vom erwarteten Kurs ab
 - Wahrscheinlichkeit des Gewinneintritts
 - Der Aktienmarkt unterliegt Schwankungen
 - Eine einzelne Aktie hat i.d.R. ein höheres Risiko als der Gesamtmarkt
 - Zeitdauer bis zur Gewinnrealisierung



Beispiel

- Arbeitnehmer erhält
 - am 5.10.06
 - 1000 Aktienoptionen für 100 RWE-Aktien zu einem Basispreis von 72 €
 - Bezugsverhältnis 10:1
- Die Optionen berechtigen, die Aktien für 72 € zu kaufen (Call)
- Die Aktien werden letztmalig am 8.12.06 gehandelt und verfallen am 13.12.06
- Der aktuelle Kurs beträgt 0,54 €

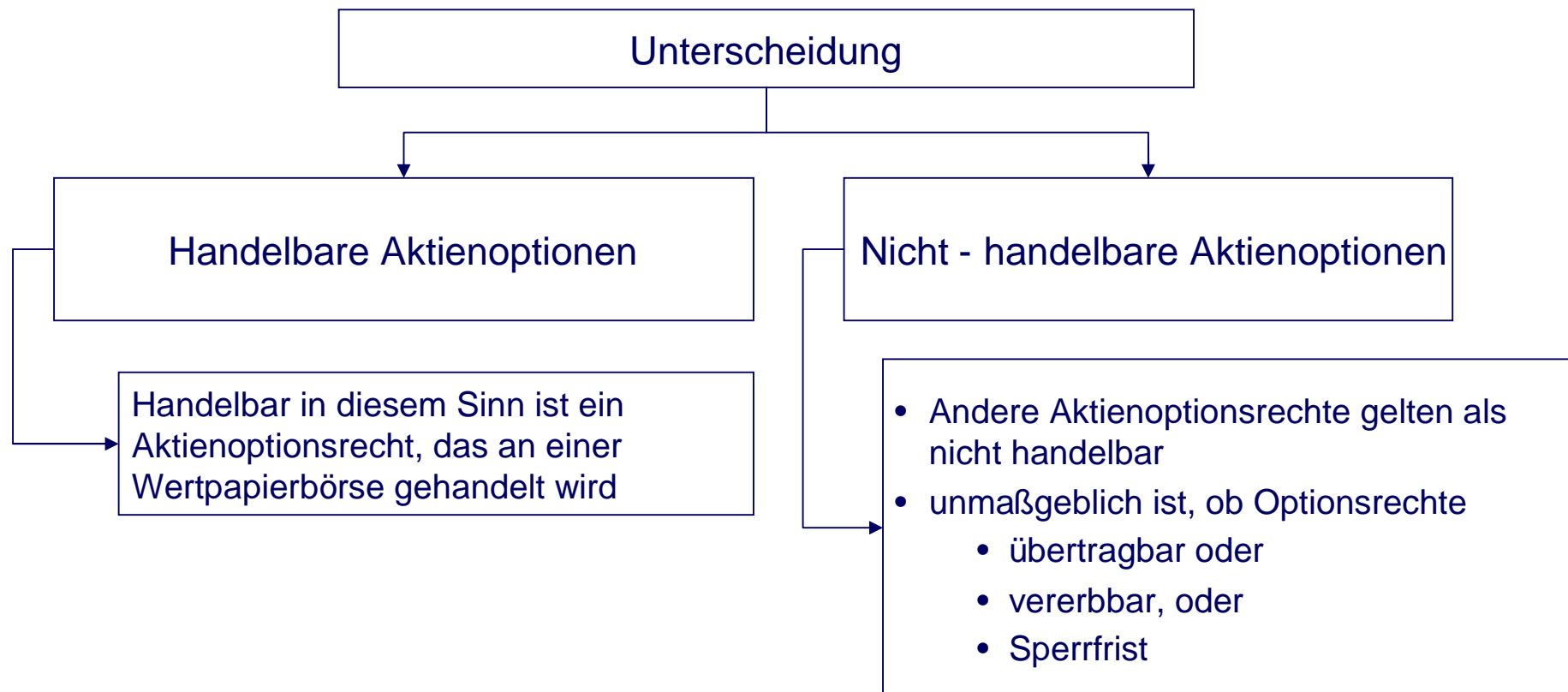


Bewertung von Aktienoptionen Vereinfachung

- Die Gewinnerwartung ist pro Jahr 10 %
 - $100 * 10 \% * 10 \% * 10 \% * 10 \% = 146$
 - Der erwartete Kurs beträgt 146. Nach Abzug des Bezugspreises von 100 verbleibt ein Gewinn von 46
- Wahrscheinlichkeit des Gewinneintritts: 60 %
 - wird mithilfe statistischer Daten aus der Vergangenheit abgeleitet.
 - $46 * 60 \% = 27,6$
- Der Gewinn wird erst in 4 Jahre fällig.
 - Der Betrag von 27,5 ist mit dem marktadäquaten Zinssatz von 7 % abzuzinsen

$$\frac{27,6}{1,06 * 1,06 * 1,06 * 1,06} = \text{Wert der Option: } 21,86$$

Besteuerung von Aktienoptionen



Handelbare Aktienoptionsrechte

- Unterschiedsbetrag zwischen Geldwert des Optionsrechts und vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelt ist als Arbeitslohn zu versteuern.
- Der Sachbezug in Form des Optionsrechts ist mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).
- Zeitpunkt der Abgabe ist der Tag, an dem der Arbeitnehmer das Optionsrecht erwirbt (Kauftag).
- Ansatz des niedrigsten Kurswerts des Optionsrechts am Kauftag an einer deutschen Börse
- Keine Bewertung gem. § 19a EStG
 - bei handelbaren Aktienoptionsrechten handelt es sich nicht um Vermögensbeteiligungen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes.

Beispiel

- Arbeitnehmer erhält
 - am 5.10.06
 - 1000 Aktienoptionen für 100 RWE-Aktien zu einem Basispreis von 72 €
 - Bezugsverhältnis 10:1
- Die Optionen berechtigen, die Aktien für 72 € zu kaufen (Call)
- Die Aktien werden letztmalig am 8.12.06 gehandelt und verfallen am 13.12.06
- Der aktuelle Kurs beträgt 0,54 €



Nicht handelbare Aktienoptionsrechte

- weder im Zeitpunkt der Gewährung noch der erstmaligen Ausübbarkeit des Optionsrechts zu einem Lohnzufluss beim Arbeitnehmer
- Lohnzuflusses ist unentgeltlich oder verbilligt überlassene Aktie.
- Da es sich bei Aktien um Vermögensbeteiligungen i.S. des [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes](#) handelt, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach [§ 19a EStG](#) und [R 77 LStR](#).

Zuflusszeitpunkt

- Zuflusszeitpunkt ist der Tag, an dem die Aktie überlassen wird:
 - Tag der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Überlassenden
- Beispiel:
 - Der Optionsinhaber teilt dem Arbeitgeber seine Absicht mit, dass er am 13.12.06 ausüben will
 - An diesem Tag bucht RWE die Aktie aus ihrem Bestand aus und in das Depot des Optionsinhabers mit
 - Zuflusszeitpunkt ist der 13.12.06

Bewertung

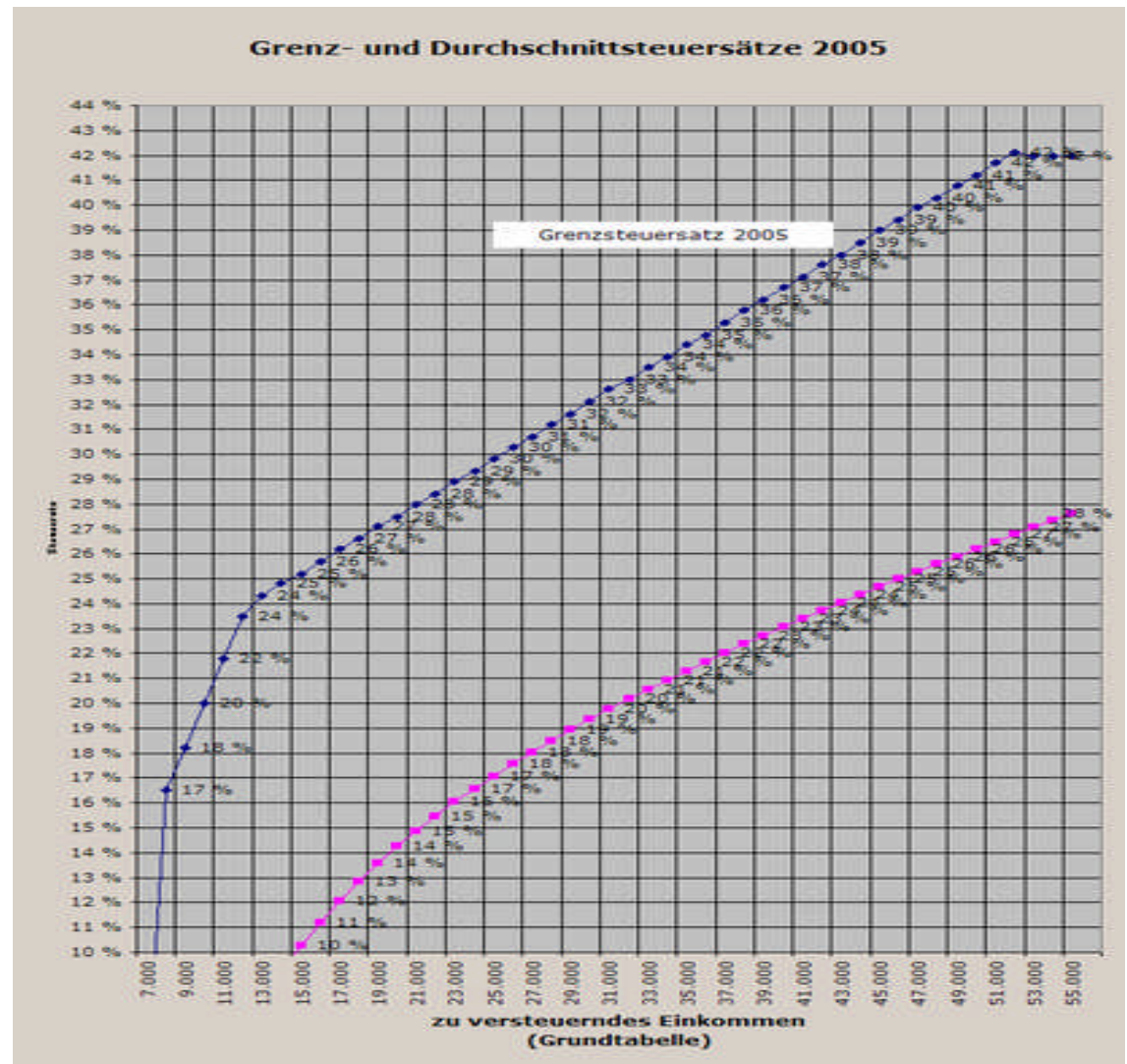
- § 19a Abs. 2 Satz 2 ff EStG.
 - Ausnahmefall
 - Bewertungsstichtag ist Tag der Beschlussfassung über die Gewährung der Optionsrechte
 - Normalfall
 - Abstand zwischen Beschlussfassung und Überlassung der Aktien mehr als 9 Monate: maßgebend ist der Tag der Überlassung
- Zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung eines privaten Veräußerungsgewinns gem. § 23 EStG gehört neben dem vom Arbeitnehmer gezahlten Basis- bzw. Ausübungspreis u. a. auch der Wert, der als geldwerter Vorteil bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit angesetzt wird (BFH vom 20.6.2001, a.a.O.).

Höhe des steuerpflichtigen Vorteils

- Im Zuflusszeitpunkt liegt zu versteuernder Arbeitslohn vor
 - Differenz zwischen dem Kurswert der überlassenen Aktie am maßgebenden Bewertungsstichtag und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die überlassenen Aktien

Tarfermäßigung gem. § 34 EStG

- Problem: durch die Ausübung der Aktienoptionen fällt ggf. ein hoher Gewinn an. Dadurch steigt der Einkommensteuertarif überproportional stark an.
- Für solche Fälle kennt das ESt-Recht eine Ermäßigung: die sogenannte 5tel – Regelung.
- Hier werden außerordentliche Einkünfte durch 5 geteilt, dann die ESt ermittelt und das Ergebnis mit 5 multipliziert
- Vorteil: wäre z.B. ohne die 5tel-Regelung der Gewinn mit 40 % zu versteuern, kann durch die 5tel-Regelung der Gewinn nur mit z.B. 35 % versteuert werden.



Abfindung

Name	Max Meyer
------	-----------

Höhe der Abfindung

Brutto	22.000,00 EUR
Bruttolohn ohne Gewinn aus Aktienoption	35.000,00 EUR

Freibetrag	0,00 EUR
-------------------	-----------------

Einkommensteuer nach Fünftelregelung

Steuerpflichtiges Brutto	22.000,00 EUR
Einkommensteuer	7.355,00 EUR
Solidaritätszuschlag	404,53 EUR
Kirchensteuer	588,40 EUR
Auszahlungsbetrag	13.652,08 EUR

Einkommensteuer ohne Fünftelregelung

Steuerpflichtiges Brutto	22.000,00 EUR
Einkommensteuer	8.238,00 EUR
Solidaritätszuschlag	453,09 EUR
Kirchensteuer	659,04 EUR
Auszahlungsbetrag	12.649,87 EUR

Tausend EUR
mehr Netto!

Tarfermäßigung gem. § 34 EStG

- Tarifbegünstigung des § 34 **EStG** kommt in Betracht, wenn es sich um Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten handelt
 - wenn Zeitraum zwischen der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionsrechte mehr als 12 Monate beträgt.
 - Erwirbt der Arbeitnehmer aufgrund eines einheitlichen Optionsrechts die Aktien in mehr als zwei Kalenderjahren, ist die Tarfermäßigung zu versagen
 - Sofern Arbeitnehmer jährlich Aktienoptionsrechte erhält, sind die v.g. Voraussetzungen für jedes jährlich ausgegebene Optionsrecht zu prüfen.

Kursveränderungen der Aktie nach dem Zuflusszeitpunkt

- Veränderungen des Kurswerts der Aktie nach dem Zuflusszeitpunkt haben eine steuerliche Auswirkung wenn zwischen Erwerb der Aktie und Verkauf die Spekulationsfrist von 1 Jahr noch nicht abgelaufen ist.
- Verschlechterungen des Kurswerts nach dem Zuflusszeitpunkt der Aktie unerheblich
- Ein etwaiger Verlust ist der privaten Vermögensebene zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die durch Ausübung des Optionsrechts erworbenen Aktien einer gesetzlichen oder vertraglichen Sperrfrist unterliegen.

Beurteilung der Aktienoptionen aus gewerkschaftlicher Sicht

- Aktienoptionen dienen dem Shareholder Value
- Laufen gewerkschaftlichen Interessen entgegen
- Spaltung der Belegschaft ist möglich
 - Interessenspaltung bei den Optionsinhabern: Arbeitnehmer und Kapitaleigner
 - Schärfer als bei Belegschaftsaktien:
 - Längerer Hebel
 - Kurze Ausübungsfrist, danach Verfall
- Aktienoptionen sind nicht grundsätzlich abzulehnen, aber Ausgestaltung bedarf einer besonderen Sensibilität